

Informationsbroschüre

Zum Rückliefertarif für Strom aus Photovoltaikanlagen



Kurzbeschreibung

Besitzer*innen von Photovoltaikanlagen erhalten für den Strom, welchen sie ins Netz einspeisen, einen gewissen Tarif pro Kilowattstunde vergütet. Dieser Tarif ist je nach Energieversorgungsunternehmen (EVU) sehr unterschiedlich und reichte 2020 beispielsweise von weniger als 4 bis zu 23 Rappen pro Kilowattstunde (siehe www.pvtarif.ch). Die grossen Unterschiede lassen vermuten, dass es auch ein politischer Entscheid ist, wie hoch die Vergütung ausfällt. Politische Entscheide können durch aktive Bürger*innen beeinflusst werden. Doch das Energiewesen ist kompliziert: Wie werden die Rückliefertarife festgelegt? Welche Gesetze gelten auf welcher Ebene? Welche Faktoren beeinflussen die Höhe des Vergütungspreises? Warum setzt sich die SSES-Fachgruppe VESE für einen höheren Rückliefertarif ein? Diese Informationsbroschüre gibt eine Einführung und einen Überblick zu diesen wichtigen Fragen.

Das Dokument soll Personen, welche sich neu in das Themengebiet einarbeiten, eine erste Übersicht bieten. Dabei können je nach Wissensstand und Interesse auch nur einzelne Kapitel gelesen werden.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
Rechtliche Aspekte	2
Energierrelevante Gesetze und Verordnungen	2
Eigentums- formen der Energieversorgungsunternehmen.....	3
Strom: Netz, Preise und Märkte.....	4
Das Stromnetz	4
Der Strompreis	4
Strommärkte.....	5
Herkunftsnachweise	5
Vergütung der Energie aus PV-Anlagen....	6
Komponente 1: Die physische Energie	6
Komponente 2: Der Herkunftsnachweis.....	6
Mögliche Gründe für die unterschiedlichen Höhen der Rückliefertarife.....	7
Physischer Teil: Bezugs- oder Marktpreis? ..	7
Herkunftsnachweis	7
Keine Unterscheidung zwischen physischem Strom und Herkunftsnachweis	8
Freiwillige höhere Vergütung überhaupt möglich?.....	8
Zusammenhang zwischen Investitionsentscheidung und der Höhe des Rückliefertarifs	9
Unsicherheiten für Solaranlagenbesitzer*innen.....	9
Schwankende Preise und Investitionsentscheidungen.....	9
Was kann ich tun?	10
Handlungsfelder.....	10

Abkürzungsverzeichnis

EVU	Energieversorgungsunternehmen
HKN	Herkunftsnachweis

Rechtliche Aspekte



Energierrelevante Gesetze und Verordnungen

Das föderalistische System der Schweiz besteht aus dem Bund, 26 Kantonen und unzähligen Gemeinden. Der Bund mit den entsprechenden Gesetzen ist das übergeordnete Organ. Darunter folgen die Kantone und schlussendlich die Gemeinden. Es gilt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip: Die Kantone regeln jene Bereiche, welche der Bund nicht abschliessend regelt, respektive führen die Bestimmungen des Bundes aus. Das gleiche gilt für die Gemeinden in Bezug auf die Kantone.

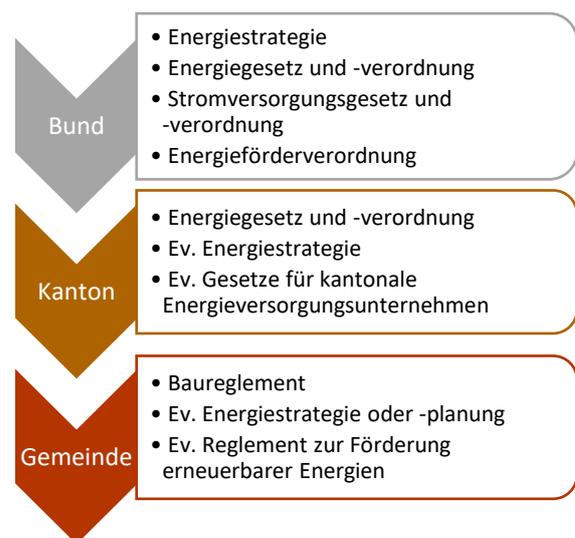
Auf **Bundesebene** bildet die **Energiestrategie** einen zentralen Pfeiler. Die Energiestrategie 2050 wurde vom Bundesrat als Reaktion auf die Atomreaktorkatastrophe Fukushima und dem damit verbundenen Entschluss, aus der Atomenergie auszusteigen, erarbeitet. Auf Grundlage dieser Strategie wurde 2015 das nationale **Energiegesetz** angepasst, welches 2018 in Kraft trat. Darin sind beispielsweise Ziele und Richtwerte enthalten, wie viel Energie bis 2035 aus erneuerbaren Quellen stammen soll. Ebenfalls geregelt ist, dass Netzbetreiber den Strom aus erneuerbaren Energien abnehmen müssen und nach welchen Grundsätzen sich die Vergütung richten soll. Ausserdem sind darin Bestimmungen zu den Förderinstrumenten (Einmalvergütung und kostenorientierte Einspeisevergütung), sowie zum Recht auf Eigenverbrauch und zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) enthalten.

Die nationale **Energieverordnung** konkretisiert die Bestimmungen des Energiegesetzes und kann vom Bundesrat geändert werden, während das Energiegesetz und die Energiestrategie dem fakultativen Referendum unterliegen. Damit muss das Gesetz, sofern das Referendum zustande kommt, durch das Volk bestätigt oder abgelehnt werden. Weitere wichtige Bestimmungen sind die **Energieförderverordnung**, das **Stromversorgungsgesetz** und die dazugehörige Verordnung.

Auf Kantonebene sieht die Lage anders aus: Mit 26 **Kantonen** gibt es natürlich auch 26 verschiedene Lösungen. Der grösste Kompetenzbereich der Kantone in Energiefragen liegt im Bereich der Gebäude. Die Höhe der Rückliefertarife wird in der kantonalen Gesetzgebung meist nicht weiter ausgeführt (ausser im Kanton Basel-Stadt). Dennoch sind die Energieversorgungsunternehmen nicht unabhängig von den Kantonen, da diese den Netzbetreibern Konzessionen (Bewilligungen) zum Betrieb des Stromnetzes erteilen. Vielfach sind die Kantone die Besitzer der EVU. So besteht in gewissen Fällen ein kantonales Gesetz, in welchem die Beziehung zum EVU geregelt wird (zum Beispiel das EKZ-Gesetz im Kanton Zürich).

Auf der **Gemeindeebene** gibt es im Energiebereich oft keine eigenen Gesetze. Allerdings gibt es an manchen Orten spezifische Reglemente (verbindliche Vorgaben) und Verordnungen zur Förderung von erneuerbaren Energien. In einigen Gemeinden sind die Bestimmungen auch im Baureglement ausgeführt.

Die Gesetze und Verordnungen sind öffentlich einsehbar. Man findet diese meistens relativ schnell mittels einer Stichwortsuche auf einer Suchmaschine.



Übersicht über die Strategien, Gesetze und Verordnungen auf den verschiedenen Ebenen. Achtung: Situation unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde erheblich!



Eigentumsformen der Energieversorgungsunternehmen

In der Schweiz gibt es rund 600 Energieversorgungsunternehmen. Diese unterscheiden sich nicht nur erheblich in der Grösse der Versorgungsgebiete und der Strompreise, sondern auch in der Eigentumsform. Je nach Besitzverhältnis gibt es andere Möglichkeiten, wie politisch auf die Höhe der Rücklieferatarife Einfluss genommen werden kann.

Aktiengesellschaften

Etwa jedes fünfte Energieversorgungsunternehmen ist eine Aktiengesellschaft. Diese sind meistens im Besitz einer oder mehrerer Gemeinden oder Kantonen. Einige ganz grossen sind an der Börse kotiert (zum Beispiel die BKW oder Romande Energie) und haben somit einen Anteil an privaten Aktionär*innen. Die Gemeinden und/oder Kantone können über die sogenannte Eignerstrategie oder gar über das für das EVU aufgestellte Gesetz Einfluss auf die Geschäfte nehmen. Zudem haben Vertreter*innen der Gemeinde und/oder Kantone oft Einsitz in den Verwaltungsrat, welcher die Energiepreise und Rücklieferatarife festlegt. Je mehr verschiedene Eigentümer*innen ein EVU hat, desto schwieriger wird es natürlich, dass die einzelnen Gemeinden einen Einfluss auf die Preise ausüben können. Die Aktienmehrheit liegt allerdings oftmals bei den Kantonen oder Gemeinden, damit stellen sie allerdings nicht automatisch die Mehrheit im Verwaltungsrat. Aktiengesellschaften sind im Prinzip zur "Gewinnstrebigkeit" verpflichtet. Das heisst, dass sie auf einen möglichen Gewinn nicht verzichten dürfen, ausser wenn alle Aktionär*innen damit einverstanden sind oder falls es so in den Statuten vorgesehen ist. Sie können aber die Gewinnverwendung festlegen, so könnte beispielsweise ein Teil des Gewinns für die Sicherung eines minimalen Rücklieferatarifs eingesetzt werden.

Öffentlich-Rechtliche Körperschaften

Viele EVU sind der Gemeinde oder der Stadt direkt angegliedert. Das heisst, dass eine Abteilung der Gemeinde für die Energieversorgung zuständig ist. Hier befindet der Gemeinderat über die Preise. Allerdings werden die Preise oft von der Administration kalkuliert und in den dafür verantwortlichen technischen Kommissionen vorberaten. Auch diese sogenannten Gemeinde- oder Stadtwerke können im Besitz mehrerer Gemeinden sein.

Genossenschaften

Eine dritte Eigentumsform bildet die Genossenschaften. Diese sind meist von der Gemeinde unabhängig. Mitbestimmen kann, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Wer Mitglied werden kann, ist in den Statuten geregelt. So braucht es beispielsweise mancherorts Grundstückbesitz in der entsprechenden Gemeinde. Die Preise werden je nach Genossenschaft vom Vorstand oder der Versammlung festgelegt.

	Preisfestlegung	Gewinn
Aktiengesellschaften	Verwaltungsrat	Pflicht, wenn nichts anderes geregelt
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	Gemeinde- oder Stadtrat, vorberatende Kommissionen	Erwartung (teilweise geregelt) für Gemeindekasse und Investitionen
Genossenschaften	Vorstand oder Versammlung	Erwartung, ein Anteil wird meist an Genosschafter*innen zurückverteilt

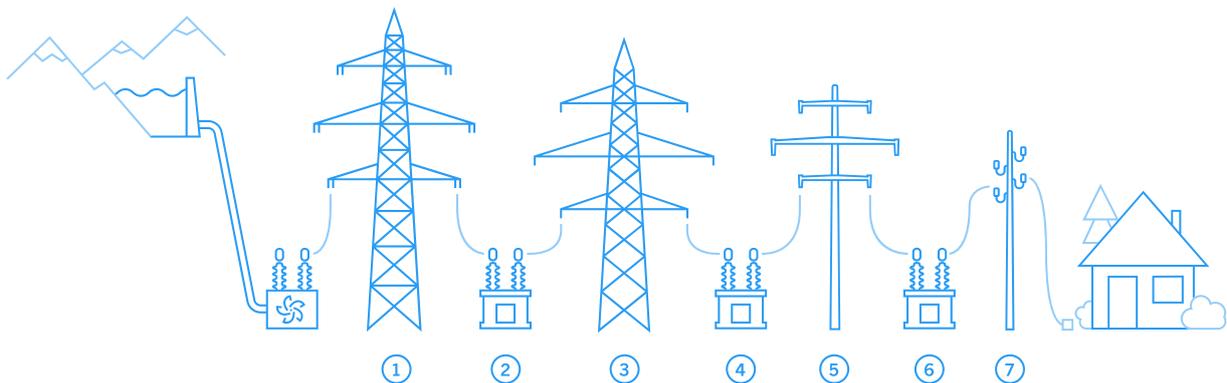
Übersicht über die Eigentumsformen von EVU.

Strom: Netz, Preise und Märkte



Das Stromnetz

Das Stromnetz in der Schweiz besteht aus sieben Ebenen. Vier verschiedene Ebenen leiten den Strom mit jeweils einer anderen Spannung weiter. Dazwischen gibt es drei verschiedene Ebenen, welche den Strom in eine andere Spannung umwandeln. Die Ebenen sind vergleichbar mit dem Strassenverkehrsnetz: Je tiefer die Ebene, desto breiter die Fahrspur. Netzebene eins hat die höchste Spannung und verbindet das Schweizer Stromnetz mit dem Ausland, analog zu den Autobahnen. Die Atomkraftwerke und die grossen Wasserkraftwerke speisen den Strom auf dieser Ebene ein. Dieses sogenannte Übertragungsnetz wird vom nationalen Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid betrieben. Der Strom aus PV-Anlagen wird meistens auf Netzebene sieben, also jene mit der tiefsten Spannung und vergleichbar mit einer Quartierstrasse, eingespeist. Sie ist regional verankert und meist im Besitz des lokalen Netzbetreibers. Bei grösseren PV-Anlagen wird der Strom auf Netzebene fünf eingespeist. Idealerweise wird der Strom aus der PV-Anlage in der Nähe der Produzierenden, das heisst auf Netzebene 7, direkt wieder verbraucht. Die Energie muss daher oft nicht auf eine andere Netzebene transformiert und durch die Umwandlung kein Energieverlust in Kauf genommen werden. Auch fallen dadurch weniger Netzkosten an, weil die tieferen Ebenen nicht genutzt werden.



Übersicht über die verschiedenen Netzebenen.

Quelle: Swissgrid (Stand: 15.06.2021).

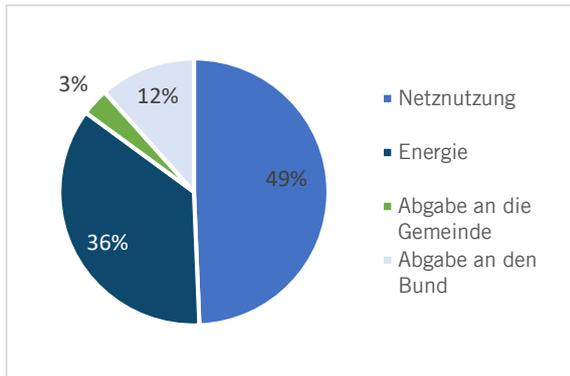
Der Strompreis

Den Strompreis, welchen die Konsument*innen zahlen, setzt sich aus den drei Komponenten Netznutzung, Energie und Abgaben zusammen.

Vergleicht man die Strompreise eines typischen Haushalts miteinander, macht die Netznutzung im Schnitt die Hälfte der Energiekosten aus. Mit diesem Beitrag wird die Netzinfrastruktur finanziert. Da es sich bei den Netzen um ein natürliches Monopol handelt, also zwei parallele Leitungen von verschiedenen Anbietern keinen Sinn machen, ist der Bereich stark reguliert. Der Bund bestimmt, wie gross die Gewinnmarge (der sogenannte WACC) sein darf.

Den zweitgrössten Teil des Strompreises macht die eigentliche Energie aus, den

kleinsten Teil die Abgaben an die Gemeinde, den Bund und an die Systemdienstleistungen von Swissgrid. Bei den Abgaben an die Gemeinde handelt es sich meistens um Konzessionsabgaben - also eine Art Miete für die auf Grund der Gemeinde befindlichen Infrastruktur (z.B. Leitungen) - welche in die Gemeindefinanzen fliessen und manchmal für die Unterstützung der erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Die Abgabe an den Bund beträgt 2.3 Rappen pro Kilowattstunde. Damit werden die verschiedenen Förderprogramme für die erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel die Einmalvergütung für PV-Anlagen, finanziert. Mit den Systemdienstleistungen (SDL) erfolgt eine Entschädigung an Swissgrid, welche dafür verantwortlich ist, dass sich Energieproduktion und -verbrauch in einem ständigen Gleichgewicht befinden.



Zusammensetzung des Energiepreises in der Schweiz. Datenbasis: ElCom Rohdaten, Mittelwert Verbrauchsprofil H4, Standardprodukt (Stand: 01.04.2021)

Die obestehende Grafik zeigt den durchschnittlichen Anteil der verschiedenen Komponenten am gesamten Strompreis für eine 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (sogenanntes Verbrauchsprofil H4).

Schweizweit unterscheiden sich die Strompreise erheblich. Sie reichen von 8.5 Rp/kWh bis 27 Rp/kWh (inkl. Energie- und Netznutzungskosten, sowie Abgaben) für das Verbrauchsprofil H4. Tendenziell sind die Preise in den Kantonen Bern und Jura höher, in vielen Kantonen der West- und Ostschweiz tiefer. Übersichtliche Vergleiche der Strompreise gibt es unter

www.strompreis.elcom.admin.ch oder www.vese.ch/pytarif.



Strommärkte

Allgemein kann man sich den Strommarkt ähnlich wie den Getreide- oder Rohstoffhandel vorstellen. Es gilt dabei das Prinzip des Angebots und der Nachfrage. Wird also viel Strom auf dem Markt angeboten, aber gleichzeitig nicht mehr nachgefragt, sinken die Preise tendenziell. So spielt beispielsweise

auch das Wetter eine Rolle, weil je nach Wetterlage mehr oder weniger Strom produziert wird. Die lokalen EVU können den Strom frei auf dem Markt einkaufen oder mit einem grösseren EVU einen Bezugsvertrag abschliessen.

Vereinfacht gesagt gibt es zwei Kategorien von Strommärkten: In ersterem wird die physische Energie, also die blosse Energie gehandelt. In zweiterem werden die Herkunftsnachweise (siehe nächstes Kapitel) vermarktet. Es handelt sich dabei im Vergleich zum physischen Strommarkt um einen künstlich geschaffenen Markt analog zum Europäischen Emissionshandelssystem.

Herkunftsnachweise

Strom bleibt Strom – egal aus welcher Quelle er erzeugt wurde. Physikalisch ist die erzeugte Energie aus Photovoltaikanlagen somit von jener aus Atomkraftwerken nicht zu unterscheiden. Um dennoch die Herkunft des an die Endverbraucher*innen gelieferten Stroms deklarieren zu können, hat der Bund das System der Herkunftsnachweise (HKN) eingeführt. Diese werden automatisch pro erzeugter Kilowattstunde Strom ausgestellt. Herkunftsnachweise werden an einer eigenen Börse gehandelt, entsprechen aber immer derselben Menge produzierten Stroms. Ziel und Zweck der HKN ist es, den ökologischen Mehrwert von Strom fassbar zu machen und damit eine Möglichkeit zu bieten, diese Energie auf dem freien Markt und mit dem entsprechenden Mehrwert zu handeln. Die Preise für die HKN sind im Moment sehr tief und liegen in einer Spannweite von 0.1 Rp/kWh für norwegischen Wasserstrom bis zu ca. 2 Rp/kWh für lokalen Solarstrom.

Vergütung der Energie aus PV-Anlagen



Komponente 1: Die physische Energie

So wie es zwei Märkte für die verschiedenen Komponenten des Strompreises gibt, gibt es logischerweise auch zwei Komponenten, mit welchen der Strom aus PV-Anlagen vergütet wird.

Das lokale Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den physischen Strom aus PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 3 MW abzunehmen und zu vergüten. Massgebend für die Höhe der Vergütung ist der Artikel 15 des Energiegesetzes auf Bundesebene. Demnach richtet sich die Vergütung – sofern sich die Parteien nicht anders einigen können – nach den "vermiedenen Kosten des Energieversorgers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität". Die dazugehörige Energieverordnung (Artikel 12) konkretisiert, was mit dieser Formulierung gemeint ist. Demnach sind für die Festlegung des Tarifs die Beschaffungskosten bei Dritten und die Gestehungskosten¹ der eigenen Produktionsanlagen entscheidend. Mit der Beschaffungskosten Dritter ist die Höhe gemeint, mit welcher der restliche Strom auf dem Markt eingekauft wird. Die Gestehungskosten der eigenen Anlagen beinhalten, dass die Kosten dieser Energie eingerechnet werden müssen.

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz und -verordnung (Artikel 6 Absatz 5bis) gilt zudem

bis 2022 die Regelung, dass die EVU die Gestehungskosten der Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowohl aus eigenen Anlagen als auch aus denen von Dritten vollumfänglich in die Grundversorgung mit einrechnen dürfen. Dies erlaubt den EVU somit, Vergütungskosten von bis zu 10.96 Rp/kWh² für PV-Anlagen unter 100 kWp vollständig an die gebundenen Kunden (d.h. Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh) weiter zu verrechnen. Diese Maximalkosten beinhalten auch den HKN. Das heisst, dass die EVU bis zu dieser Grenze weder auf einen möglichen Gewinn verzichten, noch teurere Spezialprodukte mit Sonnenstrom separat vermarkten müssen. Für PV-Anlagen über 100 kWp dürfen nur maximal 7.2 Rp/kWh an die gebundenen Kunden weiterverrechnet werden. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass diese Bestimmung über 2022 hinaus bestehen bleibt.

Komponente 2: Der Herkunftsnachweis

Anders als bei der physischen Energie sind die lokalen EVU nicht verpflichtet, den HKN der PV-Stromproduzent*innen abzunehmen und zu vergüten. Allerdings haben sich in den letzten Jahren immer mehr EVU entschieden, den HKN zu vergüten. Eine Übersicht, wo die HKN grundsätzlich durch das lokale Werk abgenommen werden, findet sich auf www.pvtarif.ch.

¹ Mit den Gestehungskosten können die verschiedenen Energieerzeugungstechnologien miteinander verglichen werden. Für die Berechnung sind die Kapital-, Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungskosten massgebend. Ebenfalls wichtig sind Fördervergütungen, Lebenszeit der Technologie und der Abzinsungssatz.

² Vgl. Stromversorgungsverordnung Art. 4 Abs. 3 lit. a und Art. 4a Abs. 1 lit. a ziff. 3.

Mögliche Gründe für die unterschiedlichen Höhen der Rückliefertarife

Die rechtlichen Grundlagen im Energiegesetz und der dazugehörigen Verordnung legen die Leitplanken der Vergütung fest. Leider ist die Formulierung nicht sehr klar. Ein Diskussionspunkt besteht darin, was unter gleichwertiger Elektrizität zu verstehen ist, und ob der Energieversorger, der seine Energie meist im Voraus einkauft oder selbst herstellt, überhaupt Kosten vermeidet.

In der Praxis zeigt sich, dass sich die Preise von EVU zu EVU stark unterscheiden. Wie bereits eingangs erwähnt, reichte die Vergütung 2020 für eine 20 kWp-Anlage von weniger als 4 bis zu 23 Rappen pro Kilowattstunde. Für grössere Anlagen, insbesondere über 100 kWp, sind die Vergütungen meistens tiefer. Zudem sind diese Vergütungen oftmals schwer nachzuvollziehen, weil sie zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Solarstromproduzenten ausgehandelt und nicht veröffentlicht werden. Es ist durchaus möglich, dass sich die Vergütungen für im gleichen Versorgungsgebiet unterscheiden.

Das Energiegesetz legt nur die minimale Vergütung fest, wenn sich die Vertragsparteien nicht einig werden. Nach welchen Grundsätzen die Preise in den jeweiligen EVU schlussendlich tatsächlich festgelegt werden, ist im Einzelfall oft schwer festzustellen. Dennoch gibt es verschiedene Modelle. Eine Auswahl davon wird nachfolgend vorgestellt.

Physischer Teil: Bezugs- oder Marktpreis?

Für den physischen Teil sieht das Energiegesetz und die Verordnung vor, dass die Tarife mindestens nach den Bezugskosten bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Anlagen festgelegt werden. Was unter diesen Bezugskosten verstanden wird, wird je nach EVU anders interpretiert. Einige vergüten beispielsweise jenen Preis, den die Produzent*innen für den Stromeinkauf zahlen (1:1 Preis).

Andere ziehen den sogenannten Referenzmarktpreis des Bundesamts für Energie (BFE) zu. Dieser widerspiegelt den durchschnittlichen Preis, mit welchem Solarstrom kurzfristig an der Börse (Spotmarktpreis) gehandelt wird und somit nicht den Preis, zu welchem die EVU ihren Strom tatsächlich produzieren oder einkaufen. Die Gestaltung der Vergütungen nach diesem Schema ist aus Sicht von VESE und der SSES weder förderlich noch fair. Wiederum eine andere Gruppe von EVU bezahlt für den physischen Teil des Tarifs jenen Preis, mit welchem sie die Energie selbst einkaufen.

Die Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom, die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde, hat durch eine Verfügung im Mai 2021 für einen Teil Rechtssicherheit geschaffen. Demnach müssen bei der Berechnung der Rückliefertarife die Gestehungskosten eingerechnet werden und es dürfen nicht nur die Einkaufskosten für Graustrom vergütet werden.

Herkunftsnachweis

Wie bereits erwähnt, muss der HKN vom EVU nicht abgenommen werden. Jene, welche es dennoch tun, verwenden wiederum unterschiedliche Berechnungsgrundlagen.

Einige EVU nutzen die HKN, um ein Solarstromprodukt zu speisen. Der HKN wird also durch Stromkund*innen finanziert, welche ein Sonnenstromprodukt beziehen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall danach, wie sich das Produkt verkauft. Je mehr Sonnenstromkund*innen es gibt, desto höher kann auch die Vergütung ausfallen (Prinzip des Angebots und der Nachfrage). Oft reichen die Einnahmen aus den Solarstromprodukten allerdings nicht aus, um einen höheren Herkunftsnachweis zu finanzieren.

Problematisch ist, dass die Vergütung in vielen Fällen nach wie vor zu niedrig ausfällt und nicht selten gleichzeitig die Vergütung des physischen Stroms gesenkt wird. Das führt dazu, dass viele Stromproduzierende am

Schluss noch weniger Geld für ihren Strom erhalten. So hat beispielsweise die EKZ bis Ende 2020 ohne HKN 7,3 Rappen vergütet, 2021 zwar gleich viel, aber inklusive Herkunftsnachweis. Dies entspricht eigentlich einer Senkung. Zwar kann der HKN auch an einer Börse selbst verkauft werden, allerdings ist dies aufwändig und die Preise sind im Moment sehr tief.

Andere EVU brauchen für ihre Ökostromprodukte nicht lokale, sondern europäische Herkunftsnachweise. Dies ist möglich, weil die Schweiz am europäischen Markt angehängt ist. Die Nachweise für Ökostrom, zum Beispiel aus Wasserkraft, sind aus Europa meist äusserst günstig zu kaufen. Statt die lokale Unterstützung von Sonnenstromproduzent*innen werden so grosse Projekte sowie Wertschöpfung im Ausland finanziert.

Keine Unterscheidung zwischen physischem Strom und Herkunftsnachweis

Manche EVU machen keinen Unterschied zwischen dem HKN und dem physischen Strom. Sie teilen den Photovoltaikanlagenbesitzer*innen lediglich mit, dass die Vergütung inklusive HKN ist.

Freiwillige höhere Vergütung überhaupt möglich?

Ein anderes Thema ist die Frage, ob die Netzbetreiber*innen überhaupt "freiwillig" eine höhere Vergütung als das im Energiegesetz beschriebene Minimum bezahlen dürfen. Dies ist in der Vergangenheit teilweise von der Elcom bestritten worden, denn die Energieversorger sind gemäss Stromversorgungsgesetz dazu verpflichtet, "kostenoptimiert" zu agieren. In der Praxis zeigt es sich aber, dass einzelne EVUs schon seit vielen Jahren hohe Vergütungen ausrichten, ohne dass dies rechtlich angefochten worden wäre. Dank den neuen Artikeln 4 und 4a in der Stromversorgungsverordnung können Vergütungen nun auch bis zu 10.96 Rp sogar direkt auf die gebundenen Kunden überwältzt werden.

Auch spielt es in manchen Fällen eine wichtige Rolle, dass die EVU Gewinn machen sollten. Bei Aktiengesellschaften ist dies, wie bereits erwähnt, eine Pflicht. Auch bei den anderen Eigentumsformen besteht oft die Erwartung, dass Gewinn gemacht wird. Die Auszahlung einer Gewinnbeteiligung oder Dividende sind für einige Gemeinden und Kantone eine wichtige Einnahmequelle. Da ein höherer Rücklieferatarif aber in einigen Fällen auf den Gewinn drücken könnte, sehen viele EVU davon ab.

Zusammenhang zwischen Investitionsentscheidung und der Höhe des Rückliefertarifs

Unsicherheiten für Solaranlagenbesitzer*innen

Für die Solaranlagenbesitzer*innen gibt es in Bezug auf den Rückliefertarif erhebliche Unsicherheiten, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Familie Müller ist frustriert. Ihr Ärger ist unschwer nachzuvollziehen: Vor rund fünf Jahren hat sie auf ihrem Dach eine PV-Anlage installiert. Gemäss den Berechnungen der Energieberaterin hätte die Anlage innerhalb von 17 Jahren amortisiert sein sollen.

Seit der Installation der Anlage senkte das für sie zuständige Energieversorgungsunternehmen jedoch kontinuierlich den Vergütungstarif. Erhielt die Familie am Anfang noch 11 Rappen pro Kilowattstunde, sind es heute nur noch 7 Rappen. Damit dauert es nun fünf Jahre länger, bis die Anlage amortisiert ist.

Dass die Vergütung so schnell gesunken ist, kann Familie Müller nicht nachvollziehen. Sie informiert sich deshalb beim lokalen Energieversorgungsunternehmen über die Gründe. Ihnen wird erklärt, dass die Energieeinkaufspreise in den letzten Jahren stark gesunken seien. Entsprechend hätte auch der Preis für die Vergütung der PV-Energie nach unten angepasst werden müssen. Das EVU rät der Familie zur Eigenverbrauchsoptimierung und zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), damit die Anlage dennoch rasch amortisiert werden kann.

Familie Müller nimmt die Ratschläge dankend entgegen und überprüft, wie sie den Eigenverbrauch optimieren kann. Schnell stellt sich allerdings heraus, dass sie bereits vieles machen, was den eigenen Verbrauch zur richtigen Tageszeit erhöht. Nun schwirrt das Wort ZEV als einzige Möglichkeit in ihren Gedanken. Doch wie sollten sie mit der Planung zu einem ZEV beginnen? Wer würde sich ihrer Verbrauchsgemeinschaft anschliessen? Was würde das Unterfangen kosten? Beide Elternteile haben viel um die Ohren. Neben ihren beiden Arbeitsstellen sollen auch die Kinder nicht zu kurz kommen. Nach einer ersten kurzen und

erfolglosen Recherche beschäftigen sich deshalb nicht weiter mit den schwierigen Fragen zum ZEV. Dennoch sind sie enttäuscht, dass sich ihre Investition nicht so schnell rechnet, wie gedacht. Auch haben sie Angst, dass sich ihre Investition nie amortisieren wird.

Am nächsten Familienfest spricht Mutter Anna mit ihrem Cousin Daniel. Dieser überlegt sich ebenfalls, eine Solaranlage zu bauen. Obwohl Anna grundsätzlich von der Solarenergie überzeugt ist, rät sie Daniel dennoch zur Vorsicht: Die Situation mit den Rückliefertarifen sei zu unsicher.

Diese Änderung der Preise bekommen viele Personen mit, welche vor einigen Jahren in eine eigene PV-Anlage investiert haben. Die Vergütung einer 10 kWp PV-Anlage betrug im Jahr 2015 rund 10.9 Rp/kWh. Die Spannweite lag damals allerdings zwischen weniger als 5 Rappen bis zu mehr als 20 Rappen. Heute liegt der Tarif im Mittelwert bei 9.1 Rp/kWh, der Preis bewegt sich in einem Bereich zwischen 7-13 Rappen.

Schwankende Preise und Investitionsentscheidungen

Nicht nur für Personen, welche bereits eine Solaranlage besitzen, spielt die Höhe des Rückliefertarifs eine wichtige Rolle: Auch für Personen, welche neu eine PV-Anlage bauen möchten, spielt die Vergütung eine Rolle im Entscheidungsprozess. Wie hoch die Vergütung ausfällt, entscheidet darüber, wie schnell die Anlage amortisiert ist und letztendlich, ob in eine Anlage investiert wird oder nicht. Da aber nicht vorausgesagt werden kann, wie sich die Preise in der Zukunft entwickeln werden, ist dies ein unbekannter Punkt in der Kosten-Nutzen-Rechnung. Damit sind die PV-Stromproduzent*innen dem schwankenden Marktpreis ausgeliefert, ohne diesen selbst beeinflussen zu können. Das Risiko liegt dadurch also bei den Personengruppen, welche den grössten Beitrag an die Energiewende leisten könnten, nämlich bei den Bürger*innen.

Was kann ich tun?

Auch wenn sich die Berechnungsgrundlagen in den verschiedenen EVU unterscheiden: Einen tiefen und schwankenden Rücklieferarif müssen Sie nicht einfach hinnehmen. Die Preise werden nämlich in den meisten Fällen von einem mehr oder weniger demokratischen Gremium beschlossen: Bei der Aktiengesellschaft vom Verwaltungsrat, bei Gemeindewerken vom Gemeinderat und bei Genossenschaften vom Vorstand oder der Versammlung. In den Gemeinden werden die Preise oft von den entsprechenden Kommissionen vorberaten. Ihr Engagement kann vielfältig sein. Untenstehend finden Sie eine Liste mit möglichen Handlungsoptionen.

Handlungsfelder

- Vernetzen Sie sich mit Solaranlagenbesitzer*innen in Ihrer Gemeinde: Sie werden mit ziemlicher Sicherheit dasselbe Anliegen haben wie Sie. Mehr Personen verleihen Ihrem Anliegen mehr Gewicht. Vergessen Sie nicht: In der Wirtschaft wird auch mit Renditen gerechnet, das Anliegen der höheren und stabilen Rücklieferarife ist daher absolut legitim!
- Fragen Sie beim Energieversorgungsunternehmen nach, wie der Tarif zustande kommt.
- Fordern Sie das Energieversorgungsunternehmen auf, die Tarife zu erhöhen und machen sie konkrete Lösungsvorschläge, wie der höhere Tarif finanziert werden kann, beispielsweise mit

- einem Brief an die Entscheidungsträger*innen
 - durch eine Initiative
- Vorlagen finden Sie auf der Website www.pvpolitik.ch und in diesem Werkzeugkasten. Wir unterstützen Sie gerne, wenn Sie Fragen haben.

- Gehen Sie auf die lokale Exekutive und am besten direkt auf die von der Gemeinde verantwortliche Person zu und stellen Sie Ihre Idee vor.
- Kontaktieren Sie lokale Parlamentarierinnen und Parlamentarier oder werden Sie selber mit einem Antrag an der Gemeindeversammlung aktiv. Nutzen Sie dazu unsere Mustervorstösse, die dem Werkzeugkasten angehängt sind.
- Treten Sie der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) und/oder der SSES-Fachgruppe VESE bei: Wir setzen uns an vorderster Front dafür ein, dass die Rücklieferarife kantonal und gesamtschweizerisch erhöht werden.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite: Per Telefon unter 031 371 80 00 oder per E-Mail unter office@sses.ch oder info@vese.ch.

Energie mit Zukunft: machen Sie mit!

Ziel der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) und der SSES-Fachgruppe Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) ist es, die Solarenergie im umfassenden Sinne zu fördern und damit die Energiewende voranzutreiben. Während die SSES die allgemeine gesellschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie allgemeine Dienstleistungen rund um das Thema Solarenergie wahrnimmt, vertritt VESE die Solartromproduzierenden auf politischer Ebene mit entsprechenden Instrumenten und Aktivitäten. Dieser Werkzeugkasten im Rahmen des Projektes «12-Räppeler» von VESE entstanden.

SSES und VESE engagieren sich aus der Überzeugung heraus, dass eine 100% erneuerbare Energieversorgung für die Schweiz technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Mit ihrem aktuellen Internetauftritt, der Zeitschrift «Erneuerbare Energien», Vorträgen sowie Engagements im politischen und öffentlichen Bereich setzt sich die SSES gezielt auch für die Informationsvermittlung ein.

Was bringt Ihnen eine Mitgliedschaft?

- 6 x jährlich die Zeitschrift «Erneuerbare Energien» mit aktuellen Informationen
- Einladungen zu Anlässen durch die Regionalgruppe Ihrer Region
- Anspruch auf Beratung und Antworten auf Fragen zur Sonnenenergie
- Mitgliederrabatt oder Anspruch auf div. Dienstleistungen wie den Solaranlagencheck oder Vermarktung von Herkunftsnachweisen
- Sie werden Teil einer Plattform, um sich mit anderen Energieinteressierten auszutauschen
- Wir vertreten Ihre Interessen zu Gunsten passender Rahmenbedingungen für die Solarenergie
- Sie profitieren als Firmenmitglied von div. Vergünstigungen (bspw. Inserate und Potentialberatungen), werden bei den Aktivitäten und Dienstleistungen der SSES besonders berücksichtigt und können Ihr Firmenlogo auf der Webseite der SSES platzieren

Jetzt Mitglied bei VESE werden!



www.vese.ch/mitglied-werden

VESE Verband unabhängiger Energieerzeuger, eine Fachgruppe der SSES,
Aarberggasse 21, 3011 Bern
Tel.: 031 371 80 00 info@vese.ch
www.vese.ch



Jetzt Mitglied bei der SSES werden!



www.sses.ch/mitglied-werden

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie,
Aarberggasse 21, 3011 Bern
Tel.: 031 371 80 00 office@sses.ch
www.sses.ch

